

Richtlinie

zur Förderung

von Kindern in Kindertagespflege

gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII

in der Stadt Frankfurt (Oder)

(gültig ab 01.04.2018)



Rechtsgrundlagen

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG)
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung-TagpflegEV)
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz in der jeweils gültigen Fassung

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze der Kindertagespflege
2. Inanspruchnahme von Kindertagespflege
3. Vermittlung einer Kindertagespflegeperson
4. Grundsätze für die Erteilung der Pflegeerlaubnis
5. Rücknahme der Pflegeerlaubnis
6. Kinderschutz
7. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson
8. Pädagogische Konzeption
9. Erforderlichkeit und Umfang der Kindertagespflege
10. Eingewöhnung
11. Vertretungsregelung
12. Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson
13. Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten
14. Inkrafttreten

1. Grundsätze der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß § 24 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe für Kinder im Alter unter 3 Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Die Kindertagespflege ist demzufolge gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern, das die Entwicklung des Kindes fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern¹ dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.

Mit dem Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG) sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) erfolgte 2005 und 2008 eine deutliche Aufwertung der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege soll zu einer der Kindertagesstätte gleichwertigen, fachlich anerkannten und angemessen vergüteten Vollzeitstätigkeit entwickelt werden. Besonderes Merkmal der Kindertagespflege ist die familienähnliche Betreuung von Kindern durch Personen, die regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum den Betreuungsauftrag für die Eltern übernehmen. Sie bietet Kindern einen überschaubaren Rahmen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und geeignete Fördermöglichkeiten für besondere Bedürfnisse.

Im Kontext der Erweiterung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung 2013 erfolgte außerdem in Frankfurt (Oder) der Ausbau der Kindertagespflege durch die Anstellung von Kindertagespflegepersonen bei freien Trägern. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch den Leistungsverpflichteten ist davon unberührt.

Aufgaben und Ziele der Kindertagespflege lassen sich aus dem § 3 Abs. 2 KitaG ableiten:

- Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot
- Erschließung von Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von den Bedürfnissen der Kinder
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung
- Förderung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihrer seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte
- Regelmäßige Feststellung des Entwicklungsstandes der Kinder
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen
- Förderung des gleichberechtigten, partnerschaftlichen, sozialen und demokratischen Miteinanders sowie des Zusammenlebens von Kindern mit und ohne Behinderungen
- Gewährleistung einer gesunde Ernährung und Versorgung
- Vermittlung eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Umwelt

Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben, die Berücksichtigung der Grundsätze der elementaren Bildung sowie die Überprüfung der Arbeit durch Qualitätsfeststellung werden durch die Kindertagespflegepersonen in einer pädagogischen Konzeption beschrieben.

Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein; sie müssen gewährleisten, dass die Betreuung in Kindertagespflege die o.g. Aufgaben und Ziele erfüllen kann und die Sicherheit des Kindes gewährleistet ist.

Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe umfasst folgende Leistungen:

- Schriftliche Erlaubniserteilung für Kindertagespflegepersonen
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegepersonen

¹ Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird in der Richtlinie der Begriff „Eltern“ synonym verwendet für Mütter, Väter und Personensorgeberechtigte von Kindern.

- Fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen
- Gewährung einer laufenden Geldleistung unter Berücksichtigung der spezifischen Anspruchsvoraussetzungen
- Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson

2. Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Kinder im Kindergartenalter oder schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen besuchen. Für Kinder im Alter über 3 Jahren kommt daher die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aus individuellen Gründen oder aus Gründen, die der öffentliche Träger zu vertreten hat nicht möglich und/ oder nicht zu empfehlen ist. Diese Gründe sind glaubhaft zu machen.

Formal grenzt sich die Kindertagespflege gegenüber der Tageseinrichtung dadurch ab, dass nur max. 5 Kinder in einer Kindertagespflegestelle betreut werden dürfen. Ab dem sechsten Kind ist die regelmäßige Betreuung als pädagogische Einrichtung zu werten, die einer Betriebserlaubnis des überörtlichen Trägers gem. § 45 SGB VIII bedarf.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in einem dafür gemieteten Raum oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden.

3. Vermittlung einer Kindertagespflegeperson

Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson und die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Planteil Kinderbetreuungsplanung)

Die Vermittlung in Kindertagespflege ist eine fachliche Leistung des Amtes für Jugend und Soziales, durch die ein Kind, Eltern und eine Kindertagespflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt werden, eine regelmäßige familienergänzende Betreuung sicherzustellen.

Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde und die über eine entsprechende Pflegeerlaubnis verfügen.

Auch eine selbst organisierte Kindertagespflegeperson kann gemäß § 18 Abs. 1 KitaG nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt werden, wenn deren Qualifikation und persönliche Eignung nachträglich festgestellt und eine Erlaubnis erteilt wird.

Geeignet ist eine Kindertagespflegeperson für das jeweilige Kind dann, wenn eine angemessene und erforderliche Betreuung, welche die konkrete Lebenssituation der Familie berücksichtigt, gewährleistet ist und dem Kind die für seine Entwicklung geeigneten Förderbedingungen geboten werden können.

Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse und Erziehungsvorstellungen der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.

Den Eltern wird auf Anfrage eine Liste der Kindertagespflegepersonen in Frankfurt (Oder) ausgehändigt, die vom Amt für Jugend und Soziales als geeignet anerkannt sind. Es liegt im Ermessen und in der Entscheidung der Eltern, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind betreut. Die Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes und für das Gelingen des Kindertagespflegeverhältnisses obliegt ebenfalls den Eltern. Hierauf wird im Vermittlungsgespräch ausdrücklich hingewiesen.

Bei Bedarf werden Eltern sowie anerkannte und potentielle Kindertagespflegepersonen in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angelegenheiten fachkundig durch das Amt für Jugend und Soziales beraten.

4. Grundsätze für die Erteilung der Pflegeerlaubnis

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf nach § 43 SGB

VIII der Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Für die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege qualifiziert und geeignet ist, sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet und über kindgerechte Räume verfügt.

Die Betreuungszeit der Kinder soll ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Bedürfnissen entsprechen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Amt für Jugend und Soziales über wichtige Ereignisse und Vorkommnisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann eingeschränkt werden bzw. die Erlaubnis für weniger als fünf Kinder erteilt werden.

Bei Nichterfüllung einzelner Auflagen, bei Kindeswohlgefährdung oder bei unzureichender Qualifikation ist die Pflegeerlaubnis zu versagen bzw. ganz oder teilweise zu entziehen.

Der Leistungsverpflichtete kann der Kindertagespflegeperson die weitere Beschäftigung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht besitzt.

Die Pflegeerlaubnis erlischt, wenn die Kindertagespflegeperson in einem Zeitraum von mehr als 12 Monaten keine Kinder in Kindertagespflege betreut.

Zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das Amt für Jugend und Soziales ist folgendes erforderlich:

- Führung eines Beratungsgesprächs im Amt für Jugend und Soziales
- Formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Ausgefüllter Bewerbungsbogen
- Lebenslauf
- Nachweis über Schulabschluss und Berufsausbildung (Zeugnisse)
- Referenzen und Zeugnisse bisheriger pädagogischer Tätigkeiten, sofern vorhanden
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem 160 Stunden umfassenden Qualifizierungskurs für Kindertagespflege (Bewerber/in ohne pädagogische Ausbildung)
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an ein 30 Stunden umfassenden Vorbereitungsseminar für Kindertagespflege (Bewerber/in mit pädagogischer Ausbildung)
- Nachweis über die Absolvierung eines Praktikums (mindestens 2 Wochen) im Bereich U3 Kita oder Kindertagespflege, um angehenden Tagespflegepersonen einen Einblick in die Praxis der Kindertagesbetreuung zugeben, Strukturen und Abläufe kennen zu lernen und ggf. Anregungen für die eigene Tätigkeit zu erhalten (bei erfahrenen pädagogischen Fachkräften bzw. dem Nachweis einschlägiger Erfahrungen ist dieser Nachweis entbehrlich)
- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) für alle Personen über 18 Jahre, die im Haushalt angemeldet sind
- amtsärztliches Gutachten für die Kindertagespflegeperson, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken hinsichtlich der Ausübung einer Kindertagespflegetätigkeit bestehen, einschließlich Nachweis über die Belehrung Infektionsschutzgesetz (Belehrung muss einmal im Jahr aktenkundig wiederholt werden)
- ärztliches Attest für alle Personen, die zum Haushalt gehören, sofern die Kindertagespflege in den eigenen Wohnräumen stattfinden soll
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder"
- Hausbesuch durch das Amt für Jugend und Soziales vor Aufnahme eines Kindertagespflegekindes zur Prüfung der räumlichen Bedingungen (gem. Kindertagespflegeeignungsverordnung)
- Abschluss notwendiger Versicherungen (Haftpflichtversicherung/ Eintritt in die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) durch die Kindertagespflegeperson

5. Rücknahme der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurückgenommen oder widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die eine Fortführung der Zusammenarbeit unzumutbar erscheinen lässt, insbesondere:

1. wenn die Kindertagespflegeperson oder eine in ihrem Haushalt lebende Person wegen einer der nachstehenden Straftaten verurteilt wurde: §§ 171, 174 a bis § 174 c, 176, 176 a, b, 177, 178, 179 StGB 180, 180 a, 181 a, 182, 183, 183 a, 184, 225 StGB;
2. bei Vorliegen eines Führungszeugnisses mit Eintragungen der unter Punkt 1 aufgeführten Straftaten oder bei Nichtvorliegen eines solchen Führungszeugnisses;
3. Kindertagespflegekinder unbeaufsichtigt geblieben sind oder ohne vorherige Absprache mit den Eltern und dem Amt für Jugend und Soziales anderen Personen zur Beaufsichtigung übergeben wurden,
4. die Kindertagespflegeperson sich weigert, mit den Eltern, dem Amt für Jugend und Soziales, anderen öffentlichen Einrichtungen und Diensten z.B. Gesundheitsamt, Ordnungsamt zu kooperieren.
5. von der Kindertagespflegeperson die von ihr erwartete Verschwiegenheit gem. §§ 61 – 65 SGB VIII über alle das Kindertagespflegekind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten nicht gewahrt wird.

6. Kinderschutz

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die Qualitätsentwicklung der Kindertagespflegepersonen, insbesondere auch zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen im Rahmen des Kinderschutzes.

Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a, Abs. 4 SGB VIII sowie die Aufgaben nach § 8b SGB VIII sind in der Kindertagespflege ebenfalls zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag verantwortungsvoll wahrnehmen. Bei Abschätzung des Gefahrenrisikos ist eine insofern erfahrene Fachkraft von der Kindertagespflegeperson hinzuzuziehen und die Fachaufsicht für Kindertagesbetreuung zu informieren.

7. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 2 Kindertagespflegeeignungsverordnung persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein.

Vor der Aufnahme des ersten Kindes in die Kindertagespflege muss die Kindertagespflegeperson an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 Stunden eines durch das Land anerkannten Trägers erfolgreich teilgenommen haben. Zusätzlich ist ein Kurs „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ zu absolvieren. Dieser Kurs muss alle zwei Jahre aufgefrischt werden.

Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss gemäß § 2 Abs. 2 Kindertagespflegeeignungsverordnung zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben. Diese Grundqualifizierung soll möglichst tätigkeitsbegleitend erfolgen. Das Amt für Jugend und Soziales kann der Kindertagespflegeperson erlauben, während dieser Zeit zwei, bei besonderer Eignung drei fremde Kinder zu betreuen. Kindertagespflegepersonen, die über einen gemäß § 9 Kita-Personalverordnung anerkannten Berufsabschluss verfügen werden ohne einen Nachweis der Grundqualifizierung als pädagogisch geeignet anerkannt.

Kindertagespflegepersonen, die bisher an keiner Grundqualifizierung gemäß § Abs. 2 Kindertagespflegeeignungsverordnung teilgenommen haben, müssen spätestens bei der nächsten Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege eine erfolgreiche Teilnahme nachweisen.

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen gesundheitlichen oder pädagogischen Bedarf oder Kinder über Nacht betreuen, müssen auf diese besonderen

Anforderungen durch Teilnahme an zusätzlichen entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet sein.

Jede Kindertagespflegeperson soll an thematischen Arbeitstreffen teilnehmen und weist im Jahr mindestens 24 Stunden (Zeitstunden) Fortbildungen im Bereich der Frühpädagogik nach.

Inhalte der Eignungsprüfung durch das Amt für Jugend und Soziales:

- Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung
- Prüfung der Sachkompetenz
- Prüfung der Kooperationsbereitschaft mit Eltern, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Amt für Jugend und Soziales
- Prüfung der räumlichen Bedingungen (Vorhaltung kindgerechter Räume)
- Prüfung der Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung

Geeignet ist die Kindertagespflege, wenn sie dem Kind eine geregelte und geordnete Versorgung und Förderung sichert. Dies wird unter anderem gewährleistet durch:

- Eingewöhnungsphase vor Aufnahme des Kindes in Anwesenheit der Hauptbezugsperson
- Sicherstellung einer kindgerechten, vollwertigen Ernährung
- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen
- Bereitschaft zur Qualifizierung, sofern keine pädagogische Ausbildung vorliegt (130 Stunden Grundqualifizierung)
- Erarbeitung einer pädagogischen Konzeption und kontinuierliche Fortschreibung (alle 2 Jahre)

8. Pädagogische Konzeption

Die Erstellung einer pädagogischen Konzeption ist Voraussetzung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis. Gemäß § 3 Abs. 3 KitaG hat die Kindertagespflegeperson die Umsetzung der Ziele und Aufgaben in einer eigenen pädagogischen Konzeption unter Berücksichtigung der „Grundsätze elementarer Bildung“ zu beschreiben. Die Konzeption ist Handlungsgrundlage und Leitfaden für die tägliche Arbeit einer Kindertagespflegeperson. Ziele und Methoden des pädagogischen Handelns, gesetzte Prioritäten und das eigene spezielle Profil müssen klar erkennbar sein (auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Erstellung der pädagogischen Konzeption für eine Kindertagesstätte“). Die Fortschreibung durch die Kindertagespflegeperson (alle 2 Jahre) dient der persönlichen Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Praxis und gehört zum pädagogischen Standard.

9. Erforderlichkeit und Umfang der Kindertagespflege

Die Stadt Frankfurt (Oder) erfüllt die Anforderungen gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII sowie § 1 Kita-Gesetz Brandenburg wie folgt:

Kinder haben vom vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Angeboten der Kindertagesbetreuung. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Der Anspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, dies erforderlich macht.

Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist gemäß § 24 SGB VIII auf Antrag Kindertagespflege zu vermitteln, wenn die Eltern dies wünschen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Vermittlung in eine Kindertagespflege besteht nicht. Insbesondere können die Antrag stellenden Eltern trotz Erfüllung der Voraussetzungen zur Vermittlung einer Kindertagespflege auf einen Platz in einer Kindertagesstätte in Frankfurt (Oder) verwiesen werden, sofern nicht genügend Kindertagespflegeplätze in Frankfurt (Oder) zur Verfügung stehen.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird als tägliche Betreuungszeit nach folgender Staffelung gewährt:

- bis zu 6 Stunden
- über 6 bis zu 8 Stunden
- über 8 Stunden

10. Eingewöhnung

Die Kindertagespflegeperson bietet den Eltern eine Eingewöhnungszeit von bis zu 14 Tagen an. So wird dem Kind und den Eltern der Übergang von der Familie zur Kindertagespflege erleichtert. Die Eltern erhalten Einblick in den Tagesablauf in der Kindertagespflege und haben die Möglichkeit Fragen zur Organisation des Tages und zu konzeptionellen Vorstellungen zu stellen.

11. Vertretungsregelung

Mit Blick auf das Kindeswohl sollte insbesondere bei kleinen Kindern sichergestellt werden, dass eine geeignete Ersatzkraft zum Einsatz kommt, mit der sich die Kindertagespflegekinder und ihre Eltern nach Möglichkeit im Vorfeld weitgehend vertraut machen konnten. Da ohne Einverständnis mit den Eltern des Kindes kein Einsatz von Vertretungspersonen erfolgen darf, ist eine entsprechende Absprache erforderlich. Über die Zeiten des Urlaubes und der Fortbildungen sind rechtzeitig mit den Eltern Absprachen zu treffen.

Stehen den Eltern eines Kindertagespflegekinds während der Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson nachweislich keine anderen Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung ist durch die Kindertagespflegeperson soweit möglich, die Kooperation mit Kindertagespflegestellen oder Kindertageseinrichtungen anzustreben. Diese müssen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII oder eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen.

Soweit andere Kindertagespflegepersonen oder Kindertagesstätten nicht zu Verfügung stehen, sind die Eltern bereits vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege von der Kindertagespflegeperson darauf hinzuweisen, dass ggf. familiäre Betreuungsmöglichkeiten genutzt werden müssen.

In Einzelfällen kann das Amt für Jugend und Soziales Kindertagespflegepersonen, die über ausreichende Bedingungen verfügen, eine Aufnahme weiterer Kinder zum Zweck der Vertretung gestatten. Ist keine der nachfolgend aufgeführten Vertretungsmöglichkeiten gegeben, soll das Amt für Jugend und Soziales für eine Ersatzbetreuung sorgen.

12. Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese Geldleistung beinhaltet per Gesetz

- die Erstattung angemessener Sachaufwendungen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungs- und Erziehungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Die angemessenen Sachaufwendungen (Betriebs- und Verwaltungskosten/ Fortbildung/ Verbrauchsmaterialien wie z.B. Hygieneartikel, Bücher, Bastelmaterialien) und der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderungs- und Erziehungsleistung werden als Tagespflegegeld bezeichnet.

Die Kosten für Mahlzeiten und Getränke sind Teil der Sachkosten und nicht gesondert von der Kindertagespflegeperson zu erheben; mit Ausnahme des Zuschusses der Eltern zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld). Für das Mittagessen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu erheben.

12.1. Voraussetzungen für die Gewährung von Geldleistungen

Geldleistungen werden auf der Grundlage des Bescheides „Feststellung eines Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung“ gewährt;

- sofern eine geeignete Kindertagespflegeperson vermittelt wird und die Förderung des Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich ist;
- sofern eine selbstorganisierte Kindertagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich durch das Amt für Jugend und Soziales anerkannt wird;
- sofern ein Betreuungsvertrag zwischen den Eltern, der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Jugend und Soziales und
- eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Jugend und Soziales abgeschlossen wird.

12.2. Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand

Zum Sachaufwand im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII gehören all die sächlichen Mittel, die notwendig sind, um gegenüber den leistungsberechtigten Kindern die in § 22 SGB VIII beschriebene Förderung zu erbringen, insbesondere:

12.2.1 Raumkosten (Mietkosten/ bei Nutzung privater Räume Nutzungskosten incl. Nebenkosten)

Der Kindertagespflegeperson wird für die Raumkosten der Kindertagespflegestelle eine Miet- und Betriebskostenpauschale für die tatsächliche Nettogrundfläche, maximal jedoch für 9 qm für jeden laut Pflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz gewährt. Dabei wird zwischen angemieteten Räumen für den Zweck der Kindertagespflege und eigenen (privaten) Räumen der Kindertagespflegeperson unterschieden. Bei eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson erfolgt eine prozentuale Abminderung auf 7 qm/ Platz hinsichtlich der Räume (Bad, Küche, Flure), die nicht nur für die Kindertagespflege, sondern auch privat genutzt werden.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann im Einzelfall über die ortsübliche Höhe der Kaltmiete sowie Ausnahmen bei der Nettogrundfläche entscheiden. Alle sonstigen mit dem Mietverhältnis bzw. mit der Nutzung der eigenen Räume verbundenen Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung – BetrKV werden pauschal abgegolten.

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern statt, werden keine Raumkosten bezuschusst.

12.2.2 Sonstiger Sachaufwand

Der Kindertagespflegeperson wird für die sonstigen Sachkosten der Kindertagespflegestelle pro betreutem Kind eine Pauschale im Monat gewährt, unter anderem für

- Hygiene- und Wäscheaufwand
- kindbezogenen Sachkosten (Spiel- und Beschäftigungsmaterial)
- Erhaltungsaufwand
- Verwaltungskosten
- Qualitätssicherung
- Verbrauchsmaterialien (außer Windeln)
- Notwendige Versicherungen außer Sozialversicherungen
- Mitgliedsbeiträge

Für die Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß KitaG enthält das Tagespflegegeld einen pauschalen Zuschuss für die Frühstücks- und/ oder Vesperversorgung.

Pauschale für Kinder mit bis zu 6 h Betreuungszeit: 9,00 €/ Kind/ Monat für Frühstück oder Vesper
Pauschale Kinder mit mehr als 6 h Betreuungszeit: 18,00 €/ Kind/ Monat für Frühstück und Vesper

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern statt, kürzt sich der sonstige Sachaufwand um 50 Prozent.

12.3. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

Der Zugang zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson steht sowohl Personen mit pädagogischer als auch ohne eine pädagogischen Ausbildung offen. Dies führt zu einer Unterscheidung in der

Geldleistung. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII leistungsgerecht nach dem Stand ihrer Qualifikation auszugestalten. Außerdem werden der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl der betreuten Kinder berücksichtigt. Der zeitliche Umfang richtet sich nach dem in der Einzelvereinbarung festgelegten Betreuungsumfang (Grundlage ist der Bescheid zur Gewährung des Rechtsanspruches).

Für die Ermittlung der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen orientiert sich die Stadt Frankfurt (Oder) am Aktionsprogramm Kindertagespflege – Förderung von Festanstellungsmodellen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“.

Einstufung der Kindertagespflegepersonen:

- Kindertagespflegepersonen ohne pädagogischen oder sozialen Beruf und unter 4 Jahren Berufserfahrung: TVöD Sozial- und Erziehungsdienst Entgeltgruppe S 2
- Kindertagespflegepersonen ohne pädagogischen oder sozialen Beruf ab 4 Jahren Berufserfahrung: TVöD Sozial- und Erziehungsdienst Entgeltgruppe S 3
- Kindertagespflegepersonen mit pädagogischem oder sozialem Beruf gemäß § 9 Kita-Personalverordnung: TVöD Sozial- und Erziehungsdienst Entgeltgruppe S 8a

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Nachweise wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine Einstufung der Kindertagespflegeperson vorgenommen. Die Kindertagespflegeperson erhält einen Bescheid zur Einstufung für die Förderungsleistung. Die Kindertagespflegeperson kann die Änderung der Einstufung beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Für eine Einstufung in eine höhere Entgelttabelle muss die Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen nachweisen. Nach abschließender Prüfung wird die neue Entgeltstufe ab dem Folgemonat gezahlt.

12.4. Höhe und Umfang des Tagespflegegeldes

Die Höhe der laufenden Geldleistung ist der Anlage 1 dieser Richtlinie zu entnehmen.

Das Tagespflegegeld soll alle 3 Jahre auf Aktualität und Angemessenheit überprüft und mindestens entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres angepasst werden.

Es handelt sich bei den Beträgen nicht um eine Entlohnung im eigentlichen Sinn, sondern um einen Aufwendungsersatz, der eine Vergütung für geleistete Tätigkeit beinhaltet. Der Leistungsverpflichtete geht mit der Zahlung des Aufwendungsersatzes kein Arbeitsverhältnis mit der Kindertagespflegeperson ein.

Das Tagespflegegeld wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.

Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson erfolgt eine Weiterzahlung für insgesamt 25 Arbeitstage im Jahr. Für weitere Ausfallzeiten wird kein Tagespflegegeld gewährt.

Für die zu gewährende Eingewöhnungszeit (14 Tage) erhält die Kindertagespflegeperson eine Einmalzahlung in Höhe von 75,00 €.

Durch das zu betreuende Kind oder dessen Eltern bedingte Unterbrechungen der Betreuungszeiten (z.B. durch Krankheit, Urlaub) werden durch die pauschalierte Jahresbetreuungszeit erfasst und nicht separat berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Unterbrechungszeiten, die einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen überschreiten.

Auf Antrag kann im begründeten Einzelfall für einen über das Regelangebot der Kindertagespflege hinausgehenden bzw. einen kurzzeitigen oder geringfügigen Betreuungsbedarf eines Kindes in Absprache mit der Kindertagespflegeperson ein anteiliges Tagespflegegeld gezahlt werden.

12.5. Erstattung Aufwendungen für Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen sind gesetzlich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigem Unfallversicherungsträger versichert. Kindertagespflegepersonen müssen sich als Selbständige im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit selbst anmelden. Bei Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes wird der BGW-Jahresbeitrag in der jeweiligen Höhe erstattet. Falls in besonderen Fällen, die glaubhaft gemacht werden müssen, eine gesetzliche Unfallversicherung nicht in Betracht kommt, erfolgt bei privater Absicherung eine Erstattung allenfalls bis zur Höhe der Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung.

Personen, die gleichzeitig in der Kindertagespflege und in der Vollzeitpflege tätig sind, wird die Aufwendung für die Unfallversicherung nur einmalig für die Vollzeitpflege erstattet.

12.6. Erstattung Aufwendungen für Alterssicherung

Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden der Kindertagespflegeperson hälftig erstattet.

Als angemessene Alterssicherung werden in Anlehnung an das Alterseinkünftegesetz Versicherungsformen der Basisversorgung (gesetzliche Rentenversicherung; private Leibrentenversicherung = „Rürup-Rente“) bzw., sofern eine Basisversorgung besteht, ergänzend eine Zusatzversorgung (z.B. Riester-Rente) definiert. Dies bedeutet grundsätzlich, dass die durch Beitragszahlungen erworbenen Ansprüche nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass die Alterssicherung/Rentenleistung zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam wird.

Da der Gesetzgeber bei Kindertagespflege derzeit von keiner vollen Erwerbstätigkeit ausgeht (§§ 2 und 15 Abs. 4 Bundeserziehungsgeldgesetz) bezieht sich die Angemessenheit der Altersvorsorge auf eine Nebentätigkeit. Orientierung ist dabei das rentenversicherungspflichtige Mindesteinkommen von 400 €. Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 84,15 €, so dass eine hälftige monatliche Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung in Höhe von 42,08 € erfolgt.

Bei einer Änderung des Mindestbeitragssatzes zur gesetzlichen Alterssicherung nach SGB VI nimmt das Amt für Jugend und Soziales auf Antrag eine Anpassung des Erstattungsbetrages vor.

12.7. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson hälftig erstattet. Kindertagespflegepersonen können selbst Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung oder beitragsfrei familienversichert sein (selbstständige Kindertagespflegepersonen bei zu versteuerndes Einkommen von derzeit unter 375,00 € monatlich).

Freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in Kindertagespflege betreuen, gelten als nicht hauptberuflich selbstständig (§§ 240, 10 SGB V). Bei einem Einkommen in Höhe von bis zu 875 EUR monatlich beträgt der Krankenversicherungsbeitrag im Regelfall 138,83 EUR (Stand 2017). Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Der Beitragssatz beträgt derzeit 2,55% (mit eigenen Kindern) bzw. 2,8% (ohne eigene Kinder), d.h. 25,29 EUR bzw. 27,77 EUR.

Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie

nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko, vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Auch für private Krankenversicherungen können anteilig Kosten erstattet werden. Hierbei ist im Einzelfall die angemessene Höhe zu prüfen.

Bei einer Änderung der Beitragssätze nimmt das Amt für Jugend und Soziales auf Antrag eine Anpassung der Erstattungsbeträge vor.

12.8. Zahlungsweise

Das **Tagespflegegeld** wird jeweils für einen Monatszeitraum bargeldlos an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Einreichung eines Nachweises über die Anwesenheit des/der Kindertagespflegekindes/r durch die Kindertagespflegeperson.

Tagespflegegeld wird ab dem Tag der erforderlichen Aufnahme bei der Kindertagespflegeperson gewährt. Es wird für den Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe gewährt, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so werden 50 % des Tagespflegegeldes gewährt.

Für die Eingewöhnungszeit erhält die Kindertagespflegeperson mit dem ersten Tagespflegegeld eine Einmalzahlung in Höhe von 75,00 €.

Der nachgewiesene **Beitrag zur Unfallversicherung** wird jährlich rückwirkend für das laufende Jahr bargeldlos ausgezahlt.

Die hälftigen **Beiträge zur Alterssicherung** sowie zur **Kranken- und Pflegeversicherung** werden nach Vorlage der entsprechenden Bestätigungen jeweils monatlich bargeldlos mit dem Tagespflegegeld ausgezahlt. Die Nachweise für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des ersten Kindes und jährlich neu beim Leistungsverpflichteten einzureichen. Aus den Nachweisen muss der monatliche Beitragssatz erkennbar sein.

12.9. Änderung der Betreuungszeit während der Laufzeit des Betreuungsvertrages

Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, wird das entsprechend höhere oder niedrigere Tagespflegegeld mit Beginn des Folgemonats wirksam.

12.10. Beendigung der Leistung

Die Rücknahme, der Widerruf und die Aufhebung des Betreuungsvertrages und der Finanzierungsvereinbarung, die Voraussetzung für eine Geldleistungen nach Punkt 8 sind, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 44 ff. SGB X.

Die laufenden Geldleistungen enden mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Punkt 12.1. nicht mehr gegeben sind.

Die laufenden Geldleistungen enden unverzüglich, sofern die Pflegerlaubnis widerrufen wird.

13. Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten

Gemäß § 90 Abs. 1 Punkt 3. SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben werden. Gemäß den §§ 17 und 18 Abs. 2 KitaG sind die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzusetzen und zu erheben. Die Personensorgeberechtigten leisten demnach entsprechend der jeweils gültigen Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) einen Kostenbeitrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß §§ 22 und 23 SGB VIII“ vom 12.11.2012 außer Kraft.

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Übersicht monatliche Geldleistungen an private Kindertagespflegepersonen

tägliche Betreuungszeit	Sachaufwand			Förderungs- leistung	Tagespflege- geld pro Kind/ Monat
	Raumkosten	Sonstiger Sachaufwand	Verpflegung (ohne Mittagessen)		
in eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson					
A) Ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung/ mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII (Anlehnung an Entgeltgruppe S 2, Stufe 2 TVöD SuE)					
bis 6 Stunden	69 €	17 €	9 €	355 €	450 €
6 bis 8 Stunden	69 €	17 €	18 €	474 €	578 €
8 bis 10 Stunden	69 €	17 €	18 €	592 €	696 €
B) Ohne abgeschlossene pädagog. Ausbildung/ mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und mind. 3 Jahren Berufserfahrung (Anlehnung an Entgeltgruppe S 3, Stufe 2 TVöD SuE)					
bis 6 Stunden	69 €	17 €	9 €	397 €	492 €
6 bis 8 Stunden	69 €	17 €	18 €	529 €	633 €
8 bis 10 Stunden	69 €	17 €	18 €	662 €	766 €
C) mit abgeschlossener pädagog. Ausbildung gemäß § 9 Kita-Personalverordnung/ mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII (Anlehnung an Entgeltgruppe S 8a, Stufe 2 TVöD SuE)					
bis 6 Stunden	69 €	17 €	9 €	453 €	548 €
6 bis 8 Stunden	69 €	17 €	18 €	605 €	709 €
8 bis 10 Stunden	69 €	17 €	18 €	756 €	860 €
in angemieteten Räumen					
A) Ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung/ mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII (Anlehnung an Entgeltgruppe S 2, Stufe 2 TVöD SuE)					
bis 6 Stunden	89 €	17 €	9 €	355 €	470 €
6 bis 8 Stunden	89 €	17 €	18 €	474 €	598 €
8 bis 10 Stunden	89 €	17 €	18 €	592 €	716 €
B) Ohne abgeschlossene pädagog. Ausbildung/ mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und mind. 3 Jahren Berufserfahrung (Anlehnung an Entgeltgruppe S 3, Stufe 2 TVöD SuE)					
bis 6 Stunden	89 €	17 €	9 €	397 €	512 €
6 bis 8 Stunden	89 €	17 €	18 €	529 €	653 €
8 bis 10 Stunden	89 €	17 €	18 €	662 €	786 €
C) mit abgeschlossener pädagog. Ausbildung gemäß § 9 Kita-Personalverordnung/ mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII (Anlehnung an Entgeltgruppe S 8a, Stufe 2 TVöD SuE)					
bis 6 Stunden	89 €	17 €	9 €	453 €	568 €
6 bis 8 Stunden	89 €	17 €	18 €	605 €	729 €
8 bis 10 Stunden	89 €	17 €	18 €	756 €	880 €

Anlage 2 - Übersicht monatliche Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen in Festanstellung bei freien Trägern in angemieteten Räumen

tägliche Betreuungszeit	Sachaufwand			Förderungs- leistung	Gesamt	Tagespflege- geld pro Kind/ Monat
	Raumkosten	Sonstiger Sachaufwand	Verpflegung (ohne Mittagessen)			
A) Ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung/ mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII (Anlehnung an Entgeltgruppe S 2, Stufe 2 TVöD SuE)						
bis 6 Stunden	89 €	32 €	9 €	426 €	556 €	705 €
6 bis 8 Stunden	89 €	32 €	18 €	569 €	708 €	
8 bis 10 Stunden	89 €	32 €	18 €	711 €	850 €	
B) Ohne abgeschlossene pädagog. Ausbildung/ mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und mind. 3 Jahren Berufserfahrung (Anlehnung an Entgeltgruppe S 3, Stufe 2 TVöD SuE)						
bis 6 Stunden	89 €	32 €	9 €	476 €	606 €	771 €
6 bis 8 Stunden	89 €	32 €	18 €	635 €	774 €	
8 bis 10 Stunden	89 €	32 €	18 €	794 €	933 €	
C) mit abgeschlossener pädagog. Ausbildung gemäß § 9 Kita-Personalverordnung/ mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII (Anlehnung an Entgeltgruppe S 8a, Stufe 2 TVöD SuE)						
bis 6 Stunden	89 €	32 €	9 €	544 €	674 €	862 €
6 bis 8 Stunden	89 €	32 €	18 €	726 €	865 €	
8 bis 10 Stunden	89 €	32 €	18 €	907 €	1.046 €	